



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

21) Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, v. 1763

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

einige von denen verständigsten und bequemsten ihro untergebenen Gemeinheits-Personen, alle Weg, so weit einer jeden Gemeinheit District sich erstreckt, begehen, und besichtigen zu lassen, ob die vielleicht zugemacht, verengt, vertränt, umbgelegt, oder sonst verdorben sein mögten, und demnächst nicht allein die, durch welche solches verursacht, um selbige der Gebühr zu bestrafen, sich nachhaftig machen; sondern auch denjenigen, welchem die Besserung obliegt, anzeigen, und diese dahin anhalten zu lassen, auf daß zu bequemer Zeit nach vollendeter Sommer-Saat die Mängel ohnfehlbar geändert, auch überhaupt die Landstraßen und gemeine Weg gebessert werden;

Damit aber auch aus ungleichem Bericht deren Abgeschickten der dem Publico so schädlicher Unfleiß nicht zum andernmahl eingeleitet werde, sollen durch die Beamte und respective Gerichtshabere in ihro Districten vor abhaltendem Jahr-Gericht fürhaupts mit 12 Mark so wohl bestraft, und annehst zu der ihnen obliegender Besserung angehalten, als auch die vorhin abgeschickt gewesene Gemeinheits-Gliedere, im Fall sie in ihro Bericht eine gelinde Uebersicht gebraucht haben würden, mit viel schärferer willkühriger Brüchten-Straff belegt, und schließlich von denen Beamten bei Ablegung der jährlichen Cameral-Rechnungen, wie und welcher gestalt gegenwärtige Verordnung vermits abgehaltenen Augenschein bewürkter Weg-Reparation und beigetriebenen Straff-Geldern befolget seye, bei Vermeidung einer Brüchten-Straff von 5 Goldgulden docirt werden. Urkund beygedrucktem Hochfürstl. Geheimen Cansley-Insiegels. Signatum Paderborn, den 24sten Martii 1753.

Franz Ludwig von der Wenge.

Nr. 21.

Edict, wegen Haltung einer allgemeinen Hegezeit, von 1763.

(Sammlung III. S. 150.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont 2c.

Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir bey dem Antritt Unserer Landesfürstlichen Regierung wahrgenommen, daß die Jagden im hiesigen Hochstift fast durchgehends zu Grund gerichtet worden, mithin daß deren Aufnahme und Wiederherstellung alle Aufmerksamkeit verdiene; So hat Uns das Unterthänigste Begehren Unserer treu gehorsamsten Landständen wohl anderster nicht, als zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen müssen, da sie Uns unterthänigst gebeten, daß Wir aus Landesfürstlicher Macht die Haltung einer allgemeinen Hegezeit anzuordnen gnädigst geruhen mögten.

Diesem billigen Gesuch haben Wir gerechtest zu willfahren keinen Anstand gefunden, und befehlen daher gnädigst, daß an denjenigen Orten, wo keine gewisse Hegezeit besonders hergebracht oder eingeführt

ist, jedes Jahrs die Hegezeit von dem 1sten May an, bis den Tag nach Bartholomäi gehalten, und während der Zeit weder mit Hünern- noch Jagd-Hunden, so wenig in Hölzern, als Feldern, bey Vermeidung 10 Thlr. Straf, gejaget werden solle;

In den grossen, und so gelegenen Holzungen aber, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feld-Früchten ausgeübet werden kann, bleibt dieselbe denen Jagd-Berechtigten bevor, gleich wie Ihnen dann auch frey gelassen wird, wenn Sie mit Gewehr, jedoch ohne Hunden, ausgehen wollen.

An denenjenigen Orten hingegen, wo eine besondere und längere Hegezeit gebräuchlich, und Herkommens ist, soll dieselbe vor wie nach aufs genaueste beobachtet, und indessen keine Jagd bey gleicher Straf von 10 Thlr. weder in Holzungen, noch Feldern, und so wenig mit Hühner- als Jagd-Hunden ausgeübet werden, immassen Unsere gnädigste Willens-Meinung nicht dahin gehet, diese besondere Hegezeit hiedurch im mindesten abzuändern.

Damit nun diese Unsere Landesfürstliche Verordnung desto verlässiger zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und solcher also desto genauer nachgelebet werden möge; So soll dieselbe nicht allein gehöriger Orten angeschlagen, sondern auch sogleich nach der Publication, und jeden Jahrs am Ersten, und darauf folgenden zweyen Sonntagen nach Ostern von den Canzeln öffentlich abgelesen werden. Urkund Unseres Hochfürstlichen Handzeichens, und neben gedruckten Geheimen Canzley-Insiegels. So gegeben auf Unserem Hochfürstl. Residenz-Schloß Neuhaus, den 5ten July 1763.

(L. S.)

Wilhelm Anton mpp.

Nr. 22.

Revidirte und bestätigte Sälzer-Artikel für Salzkotten, von 1766.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischoff zu Paderborn, des heil. Röm. Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont &c.

Urkunden und bekennen hiemit, wie daß Uns unser Sälzer-Collegium zu Salzkotten, unterm 23sten Novembr. vorigen Jahrs unterthänigst Vorgestelllet habe, daß, obgleich von unserm in Gott ruhenden Herrn Vorfahren, Weyland Herman Werner Bischoff zu Paderborn &c. gottseel. Andenk. ihre Sälzer-Articulen den 12ten Februarij 1700 von neuem Bestätiget, Verbeffert, und nach den damahligen Umständen eingerichtet worden, die Nothurst dennoch anjeho erfordere, daß dieselbe abermahls Verbeffert, erneuert, in Verschiedenen puncten abgeändert, und dagegen mit ein oder andern diensam befindenden Zusätzen Vermehrt würden, mit unterth. Bitte, Wir gedachtem Collegio hierunter zu willfahren ggft. geruhen mögten.

Nachdem Wir nun sothane Articulen vom 12ten Februar 1700 ge-